



öffentlich

**Betreff:**

Zuwendungen für ambulante soziale und gesundheitsfürsorgerische Dienste (§ 16a GFG)

Erstellungsdatum 14.02.2003

Eingang 02:

**Einreicher:**

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
05.03.2003	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

**Beschlussvorschlag:** Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Sollten die Zuwendungen für ambulante soziale und gesundheitsfürsorgliche Dienst (§ 16a GFG) nicht mehr Zweckgebunden erfolgen, sind die dafür zusätzlich bereitgestellten Mittel im Rahmen der allgemeinen Schlüsselzuweisungen in die Haushaltsstellen 49800.71800 und 49800.71801 für den bisherigen Zweck zu binden.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Entscheidungsergebnis**

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

---

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

**Finanzielle Auswirkungen?**

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

**Begründung:**

Da es bis heute keinen Zuwendungsbescheid des Landes zu den zweckgebundenen Mitteln des § 16a des Gemeindefinanzierungsgesetzes gibt, besteht die akute Gefahr, dass beim Wegfall der Zweckbindung keine Mittel aus den Haushaltsstellen 49800.71800 und 49800.71801 ausgegeben werden können und damit die gesamte soziale Infrastruktur der Stadt zerbricht.

Darum muss gesichert werden, dass die Mittel auch ohne Zweckbindung des Landes in die entsprechenden Einnahmehaushaltsstellen 49800.70100 und 49800.70101 eingestellt werden.